

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 2536/J-NR/2014 betreffend merkwürdiger Fall von Bilokalität eines Lehrers der HTL Eisenstadt, die die Abg. Dr. Walter Rosenkranz, Kolleginnen und Kollegen am 24. September 2014 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

Zu Fragen 1 bis 8:

Was die thematisierte achte und – unter Hinweis auf den einleitenden Teil der gegenständlichen Parlamentarischen Anfrage ebenfalls angesprochene – neunte Stunde am 5. November 2012 anbelangt, so haben sich nach Durchführung von weiteren Erhebungen durch den Landesschulrat für Burgenland im Vergleich zu den zur Beantwortung der Frage 34 der Parlamentarischen Anfrage Nr. 609/J-NR/2014 erhobenen Eintragungen Inkongruenzen hinsichtlich der neunten Stunde ergeben. Nach den Erhebungen des Landesschulrates wurde zwar von der Lehrkraft, die die vierten und eine fünfte Klasse im Rahmen der unverbindlichen Übung „Physikolympiade“ (PHO) betreute, in der achten Stunde kein diesbezüglicher Vorbereitungskurs gehalten, in der neunten Stunde war durch jene Lehrkraft jedoch kurzfristig eine Supplierung in einer anderen Klasse zu übernehmen gewesen, wobei dieser Umstand im Rahmen der persönlichen Aufzeichnungen zur unverbindlichen Übung „Physikolympiade“ (PHO) nicht nachvollzogen worden sei, sodass aufgrund des Auseinanderfallens von Planung und Ausführung der neunten Stunde ein fehlerhafter Eintrag im Klassenbuch bezüglich der unverbindlichen Übung „Physikolympiade“ (PHO) entstanden sei.

Ein Vergleich der Stunden im elektronischen Klassenbuch mit den Stundenplänen der gehaltenen Stunden obliegt vorderhand der Verantwortung der jeweiligen Schulleitung; in Zusammenhang mit dem fehlerhaften Eintrag im Klassenbuch wurde seitens der Schulleitung auf die Turbulenzen rund um die unverbindliche Übung „Physikolympiade“ (PHO) und auf die zeitliche Distanz zum rund zwei Jahre zurückliegenden Schuljahr 2012/13 hingewiesen. Anlassfallbezogene Überprüfungen waren und sind Angelegenheit des zuständigen Landesschulrates, wobei bemerkt wird, dass nach den derzeit vorliegenden Informationen der Fokus der durchgeführten Ermittlungen auf der unverbindlichen Übung „Physikolympiade“ (PHO) lag.

Ferner haben sich nach Durchführung von weiteren Erhebungen durch den Landesschulrat für Burgenland hinsichtlich der zeitlichen Begrenzung der Eintragungsmöglichkeit in das elektronische Klassenbuch für den Lehrstoff zur unverbindlichen Übung „Physikolympiade“

Minoritenplatz 5
1014 Wien
Tel.: +43 1 531 20-0
Fax: +43 1 531 20-3099
ministerium@bmbf.gv.at
www.bmbf.gv.at

(PHO) für den 5. November 2012 aus dem Protokoll des elektronischen Klassenbuchs Abweichungen ergeben, die dem bisherigen Kenntnisstand nicht entsprechen und Bestandteil einer vom Bundesministerium für Bildung und Frauen veranlassten weitergehenden Prüfung sein werden.

Unter Bedachtnahme auf die bisherigen vorangegangenen Parlamentarischen Anfragen, betreffend die unverbindliche Übung „Physikolympiade“ (PHO) im Schuljahr 2012/13 an der HTL Eisenstadt samt den dazu ergangenen Beantwortungen darf weiters bemerkt werden, dass in diesem Zusammenhang jeweils umfangreiche Erhebungen durch den Landesschulrat durchgeführt und Befassungen der Schule selbst stattgefunden haben. Im Rahmen dieser vom Landesschulrat für Burgenland durchgeführten Ermittlungen betreffend die unverbindliche Übung „Physikolympiade“ (PHO) im Schuljahr 2012/13 wurde bereits festgehalten, dass in der Praxis Abweichungen durch Stundenblockungen sowie durch das Eingehen auf Schülerinnen- und Schülerwünsche hinsichtlich Schularbeiten, Tests sowie Prüfungen erfolgten, sodass die unverbindliche Übung nicht zwingend an dem im elektronischen Klassenbuch platzierten Wochentag bzw. an der platzierten Wochenstunde gehalten wurde. Hinsichtlich der jeweils anwesenden Teilnehmerinnen und Teilnehmern der unverbindlichen Übung „Physikolympiade“ (PHO) wurde in der Vergangenheit auch festgehalten, dass Aufzeichnungen über die Ab- bzw. Anwesenheiten im elektronischen Klassenbuch nicht durchgängig an allen Unterrichtsterminen erfolgten und die dargelegten Teilnehmendenzahlen auf den Aufzeichnungen im elektronischen Klassenbuch, ebenso auf weiteren Erhebungen des Landesschulrates sowie auf der Einbeziehung von persönlichen Aufzeichnungen beruhten.

Diese festgestellten Abweichungen wurden seitens des Bundesministeriums für Bildung und Frauen zum Anlass genommen, den Landesschulrat für Burgenland als zuständiger Schul- und Dienstbehörde aufzufordern, für deckungsgleiche und den Gegebenheiten vor Ort entsprechend umfassende Eingaben in die lokalen Datenerfassungssysteme an der HTL Eisenstadt künftig Sorge zu tragen und die im Hinblick auf die festgestellten Abweichungen in seinem Verantwortungsbereich liegenden Maßnahmen, auch unter dem Aspekt einer allfälligen Nachqualifizierung, zu ergreifen.

Es ist grundsätzlich die Aufgabe der Schul- und Dienstbehörde Landesschulrat Sachverhalte zu erheben sowie sachgerecht und objektiv einer Beurteilung hinsichtlich des Vorliegens einer schuldhaften Dienstpflichtverletzung nach den Kategorien Verhalten, Tatbestand, Rechtswidrigkeit und Schuld zuzuführen. In Zusammenhang mit allfälligen dienstrechlichen Konsequenzen ist zuerst die Frage nach der konkreten Verhaltensweise und den sich daraus abzuleitenden Schlussfolgerungen bei Nichteinhaltung von Vorgaben zu stellen.

In Anbetracht einer dem menschlichen Handeln immanenten Fehlertoleranz können sich bei Eingaben in elektronische Informationssysteme unkorrekte Berichtslegungen ergeben. Diese Fehlleistungen erfolgten nach Ermittlung des Sachverhaltes durch den Landesschulrat für Burgenland im konkreten Fall nicht bewusst, sodass nach Abwägung der Relation der Abweichungen von der Norm sowie unter Berücksichtigung der Turbulenzen rund um die unverbindliche Übung „Physikolympiade“ (PHO) von dem im Rahmen der Personalführung liegenden dienstrechlichen Möglichkeiten der aufklärenden Gespräche und Belehrungen durch den Landesschulrat Gebrauch gemacht wurde und entsprechende Umsetzungsschritte gesetzt wurden sowie diesbezüglich für darüber hinausgehende dienstrechliche Maßnahmen nach Auskunft des Landesschulrates für Burgenland bis dato keine Relevanz vorlag.

Nachdem wie vorstehend ausgeführt die weiteren Erhebungen des Landesschulrates zu abweichenden Ergebnissen geführt haben, wird vom Bundesministerium für Bildung und Frauen eine Prüfungskommission unter Einbeziehung des Landesschulrates für Burgenland eingesetzt und eine detaillierte Prüfung veranlasst. Es wird daher um Verständnis ersucht, dass zum gegenwärtigen Zeitpunkt seriöserweise keine weiteren Angaben gemacht werden können, zumal Fragen nach den konkreten Verhaltensweisen und den sich daraus abzuleitenden Schlussfolgerungen, wie etwa allfällige dienstrechtliche Konsequenzen oder strafrechtliche Veranlassungen, bei Nichteinhaltung von Vorgaben zu lösen sind.

Zu Fragen 9 und 10:

Dem Bundesministerium für Bildung und Frauen liegt nach den derzeit vorliegenden Erhebungen des Landesschulrates für Burgenland bezüglich der Eintragung in das elektronische Klassenbuch zur unverbindlichen Übung „Physikolympiade“ (PHO) für den 5. November 2012 am 8. Juni 2013 kein Verdacht der angesprochenen Art vor.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu Fragen 1 bis 8 hingewiesen.

Zu Fragen 11 sowie 13 bis 15:

Bei Verdacht von Dienstpflichtverletzungen hat der Dienstvorgesetzte gemäß den Bestimmungen des 3. Unterabschnitts des BDG, §§ 105ff vorzugehen und die zur vorläufigen Klarstellung des Sachverhaltes erforderlichen Erhebungen zu pflegen und sodann im Dienstweg Disziplinaranzeige zu erstatten. Erweckt der Verdacht einer Dienstpflichtverletzung auch den Verdacht einer von Amts wegen zu verfolgenden gerichtlich strafbaren Handlung, so hat der Dienstvorgesetzte sofort der Dienstbehörde zu berichten. Diese hat gemäß § 78 StPO vorzugehen, wobei diese Anzeigepflicht nicht besteht, wenn die Anzeige eine amtliche Tätigkeit beeinträchtigen würde, deren Wirksamkeit eines persönlichen Vertrauensverhältnisses bedarf, oder wenn und solange hinreichende Gründe für die Annahme vorliegen, die Strafbarkeit der Tat werde binnen kurzem durch schadensbereinigende Maßnahmen entfallen.

Ein derartiger Verdacht ist seitens des Landesschulrates für Burgenland als Dienstbehörde nach den derzeit durchgeführten Erhebungen nicht gegeben.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu Fragen 1 bis 8 hingewiesen.

Zu Fragen 12 sowie 16 bis 18:

Auf die Ausführungen zu den Fragen 11 sowie 13 bis 15 wird verwiesen. Seitens des Bundesministeriums für Bildung und Frauen liegt nach den derzeit vorliegenden Erhebungen der Dienstbehörde Landesschulrat kein derartiger Verdachtsfall vor. Im Übrigen darf auf die Veranlassung einer weitergehenden Prüfung hingewiesen werden.

Wien, 24. November 2014

Die Bundesministerin:

Gabriele Heinisch-Hosek eh.

Seite 4 von 4 zu Geschäftszahl BMBF-10.000/0325-III/4/2014

Signaturwert	m8MC1Oh+iuSF7PWCZOiBgybapFvQvUEScl4LwTIFbb4BFy guy8D3H88spzJd/bVlaZxJE77NodCy+OHIZs6UuSrrRZFVH3y7maPlmZnp9kICc+67eUvDdqzigGsX+xl/iPUUDH0ATMnnwJ5LFPeq1kvNol+njo2mRo33fdBpsuBbslOfwDEgnRAUvLe5yBtVxUs3J2NRl1VOct23Sashyon3nF9ldB9LrT2UvXMrgF5KJ05iZijS5yNbVAfDS5qBn9iJ5TpDKI10VwJdT/cNyNf30vfFirpVOrWEQHmnrgstY0xnpmqOjATlqh5wxh5vQELst6dXHRO4f6rA==	
	Unterzeichner	Bundesministerium für Bildung und Frauen
	Datum/Zeit-UTC	2014-11-24T15:54:02+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1179688
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at . Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bmbf.gv.at/verifizierung .	